

Merkblatt entsandte Arbeitnehmer/innen und selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/innen (EU/EFTA)



Dieses Merkblatt ist bestimmt für Staatsangehörige der folgenden Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie für Angehörige von anderen Staaten, sofern die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllt sind

1. Personen, welche zur tageweisen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige der oben aufgeführten Staaten, die tageweise als selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/innen (z.B. Unternehmensberaterin/Unternehmensberater, Informatikerin/Informatiker etc.) in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmer/innen – unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit –, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsante Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zugelassen sein.

2. Meldepflicht oder Bewilligungspflicht?

- Bewilligungs- und meldefrei sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, sofern diese die Dauer von acht Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in Buchstaben c und d geregelt.
- Generell meldepflichtig sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, wenn diese die Dauer von 8 Arbeitstagen im Kalenderjahr übersteigen (mit Ausnahme von Ziffer c).
- Meldepflichtig ab dem ersten Tag sind Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Nebengewerbes, des Gast- und Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten, des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes, Reisendengewerbes, Garten und Landschaftsbau und Erotikgewerbe.
- Bewilligungspflicht ab dem ersten Tag liegt vor, wenn die Dienstleistung im Bereich der Arbeitsvermittlung, des Arbeitsverleihs oder im Bereich von Finanzgeschäften (Bankgeschäfte, Revisoren) erbracht wird.
- Eine generelle Bewilligungspflicht besteht, sofern sich die entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer während mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten. Fallen die Einsätze unter ein Dienstleistungsabkommen der Schweiz mit der EU (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr), erfolgt lediglich eine Kontingentsbelastung. Ausserhalb dieser Dienstleistungsabkommen findet eine volle arbeitsmarktliche Überprüfung (Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie eine Kontingentsbelastung statt.

3. Notwendige Unterlagen/Dokumente zur Erbringung der Meldepflicht:

Die notwendigen Formulare bzw. Angaben zu notwendigen Unterlagen/Dokumenten zur Erbringung der Meldepflicht gemäss Ziffer 2 b und c erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemäss Ziffer 5 oder unter www.sem.admin.ch.

4. Notwendige Unterlagen/Dokumente im Falle einer **Bewilligungspflicht**:

In Fällen von Ziffer 2 d und e müssen dem Gesuchsformular A1 folgende Unterlagen/Dokumente beigelegt werden:

Bei Gesuchen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat für die Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in die Schweiz entsandt werden (L-EU/EFTA-Bewilligung oder B-EU/EFTA-Bewilligung)

- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes in der Schweiz)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Zusätzlich bei Personen, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind:

- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung mit Datumsangaben (ausgestellt durch das Einwohneramt im Ausland)
- Aktuelle Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Kopie des gültigen Reisepasses

Bei Gesuchen für selbständige Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer (L-EU/EFTA-Bewilligung oder B-EU/EFTA-Bewilligung) von mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr)

- Zusatzformular Entsendebestätigung (Angaben über Ort, Art und Dauer der Dienstleistungserbringung)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Die Gesuche um eine Bewilligung für entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer sind bei der Migrationsbehörde des Arbeits- bzw. Einsatzkantons einzureichen.

Liegt eine Meldepflicht vor, muss diese vorgängig entweder online beim Bund unter www.sem.admin.ch bzw. www.seco.admin.ch oder bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde erbracht werden. Entsprechende Formulare stehen bei den genannten Stellen zur Verfügung.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.